

SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2017/2 vom 21. August 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_MV_2017_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2017/2 du 21 août 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2017/2 del 21 agosto 2018

Regeste

Art. 5 MVG. Haftung der Militärversicherung bei einer während des Dienstes gemeldeten Gesundheitsschädigung bei ausgewiesenen vordienstlichen Schädigungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. August 2018, MV 2017/2).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat geltend gemacht, dass konkrete Leistungsbegehren nicht zum Gegenstand des mit dem angefochtenen Einspracheentscheid abgeschlossenen Verfahrens gehört hätten, weshalb auf die entsprechenden Beschwerdeanträge nicht eingetreten werden dürfe. Diese Ansicht ist unzutreffend, denn der Gegenstand des mit der Verfügung vom 7. Mai 2015 abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens und damit auch des mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 14. Februar 2017 abgeschlossenen Einspracheverfahrens ist durch das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers definiert gewesen, das augenscheinlich und zu Recht nicht bloss auf eine Feststellung betreffend die Haftungsfrage, sondern vielmehr auf konkrete Leistungen der Beschwerdegegnerin abgezielt hat. Folglich hat das Verwaltungsverfahren (respektive das Einspracheverfahren) mit einer rechtsgestaltenden Verfügung enden müssen; mit einer blossen Feststellungsverfügung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 ATSG hätte die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren nicht definitiv erledigen können. Im angefochtenen Einspracheentscheid hat sich die Beschwerdegegnerin zwar nur zur Haftungsfrage geäußert, was an sich typisch für eine sich nur auf ein einzelnes Tatbestandselement konzentrierende Feststellung ist, aber sie hat keine blosser Feststellungsverfügung erlassen wollen. Sie ist nämlich überzeugt gewesen, dass sie keine Haftung treffe, weshalb sie das Leistungsbegehren bereits aus diesem Grund rechtsgestaltend abweisen könne. Die (rechtsgestaltende) Abweisung eines Leistungsbegehrens ist bereits möglich, wenn nur schon eines der kumulativ zu erfüllenden Tatbestandselemente nicht erfüllt ist. Sie setzt deshalb (anders als eine Gutheissung) keine umfassende Prüfung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen voraus. Dass sich die Beschwerdegegnerin auf die Haftungsfrage beschränken konnte, liegt im Ergebnis – der Verneinung einer Haftung – begründet. Die Prüfung der weiteren Tatbestandselemente ist aus verwaltungsökonomischen Gründen unterblieben. Dadurch ist der Entscheid jedoch nicht zu einem Feststellungsentscheid im juristischen Sinn geworden. Die konkreten Leistungsbegehren des Beschwerdeführers, auf die dessen Anmeldung zum Leistungsbezug abgezielt hat, haben also sowohl zum Verwaltungs- als auch zum Einspracheverfahren gehört, weshalb sie auch zum Beschwerdeverfahren gehören müssen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin sind sämtliche Beschwerdeanträge vom Gegenstand des

Beschwerdeverfahrens erfasst, weshalb vollumfänglich auf die Beschwerde einzutreten ist (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid MV 2017/1 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 25. Mai 2018, E. 1).

E. 2

2.1 Die Haftungsfrage ist gestützt auf den Art. 5 MVG zu beantworten, da der Beschwerdeführer seine Schulterbeschwerden noch während des Dienstes gemeldet hat, was die Beschwerdegegnerin nicht mehr bestreitet. Gemäss dem Art. 5 Abs. 1 MVG gilt dabei der Grundsatz, dass die Militärversicherung für jede Gesundheitsschädigung, die während des Dienstes in Erscheinung tritt und gemeldet oder sonstwie festgestellt wird, haftet. Der Art. 5 Abs. 2 MVG nennt allerdings Voraussetzungen, unter denen dieser Grundsatz nicht zur Anwendung gelangt respektive unter denen sich die Militärversicherung aus ihrer grundsätzlichen Haftung für jede während eines Dienstes in Erscheinung getretene und gemeldete Gesundheitsschädigung befreien kann. Demnach haftet die Militärversicherung (ausnahmsweise) nicht, wenn die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich entstanden ist oder sicher nicht während des Dienstes verursacht werden konnte und wenn sich die Gesundheitsschädigung sicher während des Dienstes weder verschlimmert hat noch in ihrem Ablauf beschleunigt worden ist. Mit anderen Worten haftet die Militärversicherung für eine während des Dienstes in Erscheinung getretene und gemeldete Gesundheitsschädigung nur dann nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender – und nicht nur mit überwiegender – Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Dienst in keiner Weise für die Gesundheitsbeeinträchtigung mitverantwortlich ist.

2.2 Gemäss der insofern überzeugenden Zusammenfassung und Würdigung der medizinischen Akten durch den Kreisarzt Dr. G. ___ vom 21. April 2015 hatte der Beschwerdeführer im März 2003 eine Schulterluxation erlitten, wobei das ventrale Schultergelenk im Bereich des Labrum glenoidale beschädigt und strukturell destabilisiert worden war, was in der Folge eine erneute Schulterluxation begünstigt hat, zu der es dann im Jahr 2005 auch tatsächlich gekommen ist. Während des Dienstes im Jahr 2014 ist der Beschwerdeführer zwar verhältnismässig schweren körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen: Offenbar hat er oft schwere Lasten tragen und mehrere Male auf einem harten Untergrund übernachten müssen. Ein traumatisches Ereignis, bei dem die (vorgeschädigte) rechte Schulter tangiert worden wäre, ist aber weder in den Akten dokumentiert noch vom Beschwerdeführer behauptet worden. Der Beschwerdeführer hat den Dienst nach der Verabreichung eines nicht steroidalen Antirheumatikums durch den Truppenarzt ohne Einschränkungen zu Ende führen können. Nach dem Dienst ist im Oktober 2014 kernspintomographisch eine posttraumatische Schädigung des rechten Schultergelenks festgestellt worden, nämlich eine „kleine, alte flache Hill-Sachs-Delle und minimale labrale Bankart-Läsion loco classico nach rezidivierenden Schulterluxationen“ (MV-act. 26). Zwar hat das MRI auch Reizungen und Kontusionen des Rotatorenintervalls und einen kleinvolumigen Erguss im AC-Gelenk sowie eine leicht aktivierte beziehungsweise traumatisierte AC-Arthrose gezeigt, was aus der Sicht eines medizinischen Laien nicht eindeutig als eine Folge der vordienstlichen Schulterluxationen zu qualifizieren ist, sondern auch die Folge einer übermässigen Belastung während des Dienstes sein könnte. Aber die im November 2014 durchgeführte arthroskopische Operation hat nicht der Behebung dieser Nebenbefunde, sondern vielmehr der Stabilisierung des Schultergelenks gedient, das als Folge der Bankartläsion instabil geworden war (vgl. MV-act. 16). In einem weiteren MRI im Dezember 2014 ist der klinische Befund rund sechs Wochen nach der Operation als unauffällig beurteilt worden (MV-act. 27). Selbst wenn also im MRI vom Oktober 2014 tatsächlich auch eine dienstliche

Schädigung festgestellt worden wäre, wäre diese im Dezember 2014 bereits wieder folgenlos abgeheilt gewesen, ohne dass sie operativ behandelt worden wäre. Auch wenn eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, ob allfällige zusätzliche, mit dem Dienst im September 2014 in einem Zusammenhang stehende Beschwerden tatsächlich bereits vor der Operation im November 2014 wieder abgeheilt gewesen sind, wie der Kreisarzt Dr. G.____ geltend gemacht hat, so steht doch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass die während des Dienstes aufgetretene Beschwerdesymptomatik, soweit sie nicht eine Folge der vordienstlichen Schädigungen des Schultergelenks gewesen ist, jedenfalls im Dezember 2014 wieder behoben gewesen ist. Vor diesem Hintergrund steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit fest, dass sich die Behandlung nach dem Dienst im Jahr 2014 ausschliesslich auf die vordienstliche Schädigung bezogen hat, dass diese vordienstliche Schädigung während des Dienstes nicht wesentlich verschlimmert worden ist und dass eine mögliche, aber unwahrscheinliche, während des Dienstes aufgetretene minime Verschlimmerung des Vorzustandes allerspätestens im Dezember 2014 wieder komplett verheilt gewesen ist, ohne dass sie hätte behandelt werden müssen. Damit sind die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 MVG erfüllt, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid im Ergebnis als rechtmässig erweist.

E. 3

Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 2'400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.